



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

**durch öffentliche Bekanntmachung**

Eisenbahnverkehrsunternehmen des Bundes  
sowie Nichtbundeseigene  
Eisenbahnverkehrsunternehmen und  
Fahrzeughalter nach § 31 AEG, die einer  
Sicherheitsbescheinigung bedürfen

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

Pr.3230-32xua/002-0001#001

**Bearbeitung:** Jochen Schaub  
**Telefon:** +49 (228) 9826357  
**Telefax:** +49 (228) 98269357  
**E-Mail:** SchaubJ@eba.bund.de  
ref32@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 28.12.2017  
**VMS-Nummer:** 257257

**Betreff:** Mitteilung von Informationen über gefährliche Ereignisse an das Eisenbahn-Bundesamt

**Bezug:** -

**Anlagen:** 1 und 2

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebes ergeht folgende

**Entscheidung**

1. Ab dem 03.01.2018 haben Sie dem Eisenbahn-Bundesamt gefährliche Ereignisse nach Maßgabe der Anlage 1 zu melden.
2. Die Kosten dieser Entscheidung trägt das Eisenbahn-Bundesamt.

I.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen derzeit keine eigenen systematischen Informationen über gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb vor. Die Kenntnisse über gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb benötigt das Eisenbahn-Bundesamt für die Wahrnehmung der Aufgabe der Eisenbahnaufsicht, insbesondere einer risikobasierten Überwachung der Einhaltung eisenbahnrechtlicher Vorschriften.

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Die Adressaten der Meldepflichten nach Ziffer 1 sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Fahrzeughalter, die der unmittelbaren Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als Eisenbahnaufsichtsbehörde unterliegen. Sie sind insbesondere verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen. Die Auswertung der nach dem Tenor verfügbaren meldepflichtigen Ereignisse kann darauf hindeuten, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird oder aus anderen Gründen Risiken für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bestehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den Eisenbahnen und Fahrzeughaltern die Möglichkeit eingeräumt, an einer Informationsveranstaltung zum geplanten Vorgehen am 16.08.2017 in der Zentrale in Bonn teilzunehmen.

## II.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für den Erlass dieser Entscheidung nach § 5 Absatz 1a Nr. 1 a) AEG für Eisenbahnen des Bundes sowie nach § 5 Absatz 1e Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Satz 2 AEG für Nichtbundeseigene Eisenbahnen, die einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen i.V.m. § 5 Absatz 2 Satz 1 AEG i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BEVVG. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat das Eisenbahn-Bundesamt nach § 5a Absatz 1 Satz 1 AEG die Aufgabe, die Einhaltung der in § 5 Absatz 1 genannten Vorschriften zu überwachen. Dazu gehört u.a. die Überwachung der Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 und Absatz 3 AEG, wonach Infrastrukturen und Fahrzeuge den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an den Betrieb erfüllen müssen und die Eisenbahnen verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen. Ebenso hat das Eisenbahn-Bundesamt nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AEG die Aufgabe Gefahren abzuwehren. Die Anordnung basiert auf § 5a Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 AEG. Hiernach darf das Eisenbahn-Bundesamt von den nach § 5a Absatz 2 AEG Verpflichteten die Auskünfte einholen, die zur Wahrnehmung der Aufgabe der Eisenbahnaufsicht, mithin auch für die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung eisenbahnrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Bei der Meldung der gefährlichen Ereignisse nach Ziffer 1 handelt es sich um Auskünfte i.S.d. § 5a Absatz 5 Nr. 1 AEG. Die Meldungen sind erforderlich, damit das EBA seine gesetzlichen Aufgaben aus der Eisenbahnaufsicht, insbesondere der Überwachung der Einhaltung eisenbahnrechtlicher Vorschriften und der Abwehr von eisenbahnrechtlichen Gefahren systematisch nachgehen kann.

Das Auskunftsbegehren ist verhältnismäßig. Die meldepflichtigen Informationen sind geeignete Daten, um sich ein aktuelles Bild von der Sicherheitslage machen zu können und damit um die beschriebene gesetzliche Aufgabe wahrnehmen zu können. Denn die Informationen sind, entsprechend des verfügbaren Anhangs, tauglich, um eine Bewertung der Sicherheitslage vornehmen zu können und das sowohl im Hinblick auf einzelne Unternehmen, als auch im Hinblick auf die gesamte Sicherheitslage des Eisenbahnsystems. Die Verpflichtung ist auch erforderlich. Denn ohne diese systematischen Informationen kann das Eisenbahn-Bundesamt sich kein aktuelles eigenes Bild über die Sicherheitslage machen, um das Erfordernis möglicherweise weiterer Maßnahmen

bewerten zu können oder besonderer Schwerpunkte bei der Aufgabenwahrnehmung setzen zu können. Mildere, gleich geeignete Mittel, unverfälscht an die relevanten Informationen zu gelangen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere wird von den Adressaten nur unwesentlich mehr verlangt, als sie bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ohnehin vornehmen müssten. Zur ohnehin bestehenden Verpflichtung der Dokumentation und des entsprechenden Umgangs mit gefährlichen Ereignissen, inklusive deren Abstellung, kommt nach dieser Entscheidung lediglich die systematische Meldung als selbstständige Verpflichtung hinzu und dies lediglich quartalsweise. Auch bei einer Güterabwägung bleibt es dabei, dass das Interesse der Adressaten hinter den hochwertigen öffentlichen Interessen zurücktritt. Die mit der Auskunft angeforderten Informationen dienen dem Eisenbahn-Bundesamt zur Bewertung des Sicherheitsniveaus sowohl des einzelnen Unternehmens, als auch gesamthaft des Eisenbahnsystems und stehen damit in engem Zusammenhang mit dem Schutz von Leib und Leben von Menschen. Das Interesse der Adressaten bezieht sich dagegen nur auf die Freiheit von Meldeverpflichtungen und damit allenfalls auf wirtschaftliche Erwägungen.

Daher habe ich mich entschlossen, wie tenoriert zu entscheiden.

Neben meiner hiesigen Entscheidung, gegenüber den verpflichteten Adressaten, habe ich eine Verfügung gegenüber den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes erlassen, nach welcher die EIU verpflichtet werden, gefährliche Ereignisse zu melden. Durch die Meldeverpflichtung gegenüber den EIU ist meine hiesige Entscheidung nicht entbehrlich. Denn die Adressaten meiner hiesigen Entscheidung haben selbstständige und mitunter unterschiedliche gesetzliche Verpflichtungen im Vergleich zu denen der EIU oder führen diese Verpflichtungen wegen des unterschiedlichen Geschäftsfeldes anders aus. Für die Aufgaben der Eisenbahnaufsicht ist es erforderlich, den Umgang der Adressaten meiner hiesigen Entscheidung mit gefährlichen Ereignissen, unabhängig vom Umgang der meldepflichtigen EIU mit gefährlichen Ereignissen, bewerten zu können.

Im Übrigen sind die Meldungen nach § 6 Nr. 4 ESiV nicht geeignet die meldepflichtigen Ereignisse nach Ziffer 1 zu ersetzen. Nach § 6 Nr. 4 ESiV sind in einem jährlichen Sicherheitsbericht lediglich die gefährlichen Ereignisse zu melden, die von der für die Untersuchung schwerer Unfälle im Eisenbahnbetrieb zuständigen Untersuchungsbehörde untersucht wurden. Die Verpflichtung nach meiner Entscheidung bezieht sich dagegen auf eine Meldung aller gefährlichen Ereignisse nach Maßgabe der Ziffer 1, unabhängig davon, ob diese von der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU) tatsächlich untersucht wurden – und dies vierteljährlich, nicht lediglich jährlich. Ferner werden nicht alle Adressaten dieser Entscheidung vom Anwendungsbereich der ESiV erfasst, für die daher auch keine Verpflichtungen aus § 6 ESiV erwachsen.

Des Weiteren können die meldepflichtigen Ereignisse auch nicht auf anderem Wege erlangt werden. Die bestehende Verfügung „Allgemeinverfügung der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB)“ mit dem Geschäftszeichen 6010 U -60uv/007-9101#002 vom 10.11.2009 verpflichtet die adressierten Eisenbahnen nur zur Meldung der dort genannten Ereignisse an die zuständige Untersuchungsstelle. Zum einen werden die Adressaten meiner Entscheidung durch die „Allgemeinverfügung der Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB)“ nicht unmittelbar verpflichtet, zum anderen erhält die Information die Rechtsnachfolgerin der EUB, die Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU) und damit eine andere Empfängerin als das Eisenbahn-Bundesamt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hörster (*elektronisch*)

## Anlage 1

### Quartalsweise zu meldende Ereignisse

Sie sind verpflichtet, Informationen über Ereignisse nach **Tabelle 2** mitsamt der daraufhin ergriffenen Maßnahmen spätestens an dem auf ein Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) folgenden Werktag an das Eisenbahn-Bundesamt (Emailpostfach [ereignismeldung@eba.bund.de](mailto:ereignismeldung@eba.bund.de)) zu melden, sofern sich das Ereignis auf einer Infrastruktur in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als Eisenbahnaufsichtsbehörde ereignet hat, sowie darüber hinaus für Ereignisse gemäß Tabelle 1 Nr. 9 (Fachgebiet Fahrzeuge) außerhalb dieser Infrastrukturen, wenn ein Fahrzeug betroffen oder ursächlich war, welches in einem nationalen Fahrzeugeinstellungsregister gemäß Art. 33 der Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems eingetragen ist. Dazu wird Ihnen ein elektronisches Formular im Internetauftritt des Eisenbahn-Bundesamtes zur Verfügung gestellt. Sofern dieses Formular nicht verfügbar sein sollte, muss die Meldung mindestens die in der **Anlage 2** für das jeweilige Fachgebiet aufgeführten Informationen enthalten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die nachfolgend dargestellte Tabelle 1 enthält solche Ereignisse, die durch das jeweilige Eisenbahninfrastrukturunternehmen unverzüglich zu melden sind. Sie ist an dieser Stelle erforderlich, um den Umfang der Ereignisse nach Tabelle 2 Nr. 5 und 6 bestimmen zu können.

**Tabelle 1: Sofort meldepflichtige Unfälle**

1	Kollision	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zugkollision</li><li>• Aufprall auf Gegenstände und sonstige Kollision, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwer verletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden</li></ul>
2	Entgleisung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zugentgleisung</li><li>• Sonstige Entgleisung, wenn eine oder mehrere Personen getötet bzw. schwer verletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden</li></ul>
3	Personenunfall	Wenn mindestens eine Person getötet bzw. schwer verletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden (ausgenommen: unberechtigtes Betreten der Gleise)
4	Bahnübergangsunfall, Fahrzeugbrand, sonstiger Unfall	Wenn mindestens eine Person getötet bzw. schwer verletzt oder mindestens 5 Personen leicht verletzt wurden

**Tabelle 2: Quartalsweise zu meldende Ereignisse**

**Fachgebiet IOH**

5	Andere Unfälle und Störungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Andere Unfälle“ sind die in der Tabelle 1, Ziffer 1 bis 4 beschriebenen Ereignisse, wenn die dort beschriebenen Kriterien z. B. bzgl. der Personenschäden nicht erfüllt worden sind.</li> <li>• „Störungen“ sind Ereignisse im Eisenbahnbetrieb, die den sicheren Betrieb eines Zuges – ohne unmittelbaren Personen-, Sach- oder Umweltschaden - beeinträchtigen.</li> </ul>
6	BÜ-Unfall (Zusammenpralle)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle weiteren BÜ-Unfälle, die nicht der lfd. Nr. 4 der Tabelle 1 zuzuordnen sind.</li> </ul>
7	Technische Unregelmäßigkeiten an IO(H)-Anlagen	<p><b>Oberbau und Bahnübergänge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden am Oberbau oder an Oberbaukomponenten einschließlich Bahnübergangsbelägen, welche zu einem Unfall geführt haben oder einen solchen hätten auslösen können.</li> <li>• Entgleisungen aufgrund von Gleislagefehlern,</li> <li>• Entgleisungen aufgrund fehlender Kraftschlüssigkeit der Schienenbefestigungsmittel</li> </ul> <p><b>Ingenieurbauwerke:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden an Ingenieurbauwerken, welche zu einem Unfall geführt haben oder einen solchen hätten auslösen können, dies gilt auch für Anprallschäden durch Fahrzeuge anderer Verkehrsarten.</li> </ul> <p><b>Bahnsteige:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kollisionen mit Bahnsteigkanten</li> </ul>

## Fachgebiet STE

8	Technische Unregelmäßigkeiten und Störungen an STE-Anlagen	<p><b>Störung am Bahnübergang</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Störung am Bahnübergang ist das Befahren durch einen Zug oder eine Rangierfahrt ohne ordnungsgemäße Sicherung des Bahnübergangs. Hierfür gelten die allgemeinen Definitionen für technische Fehlfunktionen an STE-Anlagen als Maßstab (siehe unten).</li></ul> <p>Durch Straßenverkehrsteilnehmer ausgelöste Störungen, die z. B. eine Schnellbremsung zur Folge haben, gelten nicht als Störung am Bahnübergang und sind grundsätzlich nicht zu melden.</p> <p><b>Technische Fehlfunktionen an STE-Anlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dem EBA sind alle technischen Fehlfunktionen an STE-Anlagen zu melden, bei denen die Anlage nicht sicher gearbeitet hat. Diese sind auch dann meldepflichtig, wenn der Eisenbahnbetrieb nicht konkret gefährdet wurde, aber bei einer anderen Betriebssituation eine Gefährdung hätte entstehen können.</li></ul> <p>Stöorzustände, in deren Verlauf die Anlage stets einen als sicher definierten Zustand eingenommen hat, sind nicht zu melden.</p> <p><b>Gefährliche Eingriffe</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ein meldepflichtiges Ereignis liegt auch vor, wenn durch einen Eingriff des Instandhaltungspersonals, eines Mitarbeiters einer Firma oder sonstiger Personen in eine Anlage eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes entstanden ist.</li></ul> <p><b>Größere technische Störungen an STE-Anlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Technische Störungen, bei denen mit reduziertem Sicherheitsniveau mehr als 100 Zugfahrten durchgeführt werden oder die Dauer der Störung 24 Stunden überschritten hat, sind ebenfalls meldepflichtig.</li></ul>
---	--	---

## Fachgebiet Fahrzeuge

9	Störungen am Fahrzeug	<p><b>Störungen am Fahrzeug</b></p> <p>Störungen am Fahrzeug sind Unregelmäßigkeiten an den folgenden sicherheitsrelevanten Einrichtungen des Eisenbahnfahrzeugs, die einem weiteren sicheren Eisenbahnbetrieb entgegenstehen und nach deren Erkennen ein Zug durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise – zur Vermeidung eines Unfalls – unverzüglich zum Halten gebracht werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fehlfunktionen des Bremssystems</li><li>• Fehlfunktionen der Außentüren und Einrichtungen zur Spaltüberbrückung</li><li>• Versagen von tragenden Fahrwerksbauteilen (Radsätze inkl. Lagerung, Aufhängung/Anlenkung, Federung, Drehgestell/Fahrwerk),</li><li>• Beeinträchtigung der Laufstabilität oder der Entgleisungssicherheit eines Fahrzeuges,</li><li>• Fehlfunktionen des fahrzeugseitigen Teils der Zugsicherung/-steuerung (Teilsystem ZZS),</li><li>• Brandentstehung aufgrund technischer Defekte</li></ul>
---	-----------------------	---



## Fachgebiet Betrieb

10	Betriebliche Störungen	<p><b>Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff ist das Passieren eines Haltebegriffs durch ein Eisenbahnfahrzeug ohne Erlaubnis des Verantwortlichen.</li></ul> <p>Unter Haltbegriff sind zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• haltgebietende Signale</li><li>• keine Zustimmung zur Fahrt durch den Fahrdienstleiter/Zugleiter bei Nicht-Vorhandensein ortsfester Signale</li><li>• Stellen, an denen gemäß schriftlichem oder mündlichem Auftrag zu halten ist.</li></ul> <p>Nicht unter dieser Ereignisart zu melden sind ablaufende Eisenbahnfahrzeuge sowie vorzeitige Signalhaltfälle, bei denen ein Fahrzeug nicht mehr vor dem Signal angehalten werden kann.</p> <p><b>Einfahrt in besetzten Gleisabschnitt</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Einfahrt in einen besetzten Gleisabschnitt ist das Einfahren eines Zuges in einen Gleisabschnitt, der bereits mit anderen Fahrzeugen besetzt ist, wenn die Zustimmung durch den Verantwortlichen unzulässig erteilt wurde.</li></ul> <p><b>Störung durch betriebliche Fehlhandlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Von einer betrieblichen Fehlhandlung ist auszugehen, wenn ein Zug aufgrund einer betrieblichen Handlung durch eine Schnellbremsung, einen Nothaltauftrag oder auf andere Weise – zur Vermeidung eines Unfalls - unverzüglich zum Halten gebracht werden muss und die nicht den übrigen Arten von Störungen zugeordnet ist.</li></ul>
----	------------------------	--

## Anlage 2

### Quartalsbericht über andere Unfälle und Störungen an IOH-Anlagen (Tabelle 2 Nr. 5 – 7)

Nummer des Berichtes: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
(Bsp: „II/2018“ für zweites Quartal 2018)

Datum: \_\_\_\_\_

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

Meldung als:  EIU /  EVU

per E-Mail an: [ereignismeldung@eba.bund.de](mailto:ereignismeldung@eba.bund.de)

Name/Funktion (Stelle)/Unterschrift: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

1. Datum und Uhrzeit des Ereignisses:
2. Ereignisart: <input type="checkbox"/> BÜ-Unfall (Zusammenprall) <input type="checkbox"/> Entgleisung <input type="checkbox"/> Schaden an Ingenieurbauwerk <input type="checkbox"/> Kollision mit Bahnsteigkante
3. Lage des Ereignisortes:  - Bundesland : _____ - Strecke: _____ oder Bf/Hp : _____ Gleis__ - Strecken-Nr.: _____ (von) km _____ (bis) km _____
4. bei BÜ-Unfällen: - Sicherungsart: _____ - Zusammenprall von _____ mit _____ (ICE, IC, RE, RB,S, GZ, Sonstige) (PKW, LKW, Fuß, Rad, Sonstige)
5. Art der Unregelmäßigkeit / der Störung (Kurzbeschreibung):
6. Ursache(n):
7. Eingeleitete betriebliche / technische Maßnahmen (Art und Umfang):
8. Status (tatsächlicher oder voraussichtlicher Zeitpunkt der Behebung der Ursache):

**Quartalsbericht über andere Unfälle und Störungen an STE-Anlagen (Tabelle 2 Nr. 8)**

Nummer des Berichtes: \_\_\_\_ / \_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

(Bsp: „II/2018“ für zweites Quartal 2018)

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

Meldung als:  EIU /  EVU

per E-Mail an: [ereignismeldung@eba.bund.de](mailto:ereignismeldung@eba.bund.de)

Name/Funktion (Stelle)/Unterschrift: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Nr. __ von __	<b>Je Ereignis ein separates Blatt ausfüllen!</b>
1. Datum und Uhrzeit des Auftretens / der Feststellung <sup>1)</sup> :	
2. Standort und Bauform (Typ) der Anlage	
3. Art der Unregelmäßigkeit / der Störung (Kurzbeschreibung):	
4. An der Anlage festgestellte Tatbestände:	
5. Ursachen:	
6. Eingeleitete betriebliche / technische Maßnahmen (Art und Umfang):	
7. Status (tatsächlicher oder voraussichtlicher Zeitpunkt der Behebung der Ursache):	

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Quartalsbericht über andere Unfälle und Störungen an Fahrzeugen (Tabelle 2 Nr. 9)**

Nummer des Berichtes: \_\_\_\_ / \_\_\_\_  
(Bsp: „II/2018“ für zweites Quartal 2018)

Datum: \_\_\_\_\_

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

Meldung als:  EIU /  EVU

per E-Mail an: [ereignismeldung@eba.bund.de](mailto:ereignismeldung@eba.bund.de)

Name/Funktion (Stelle)/Unterschrift: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

- Fehlfunktionen des Bremssystems,
- Fehlfunktionen der Außentüren und Einrichtungen zur Spaltüberbrückung
- Versagen von tragenden Fahrwerksbauteilen (Radsätze inkl. Lagerung, Aufhängung / Anlenkung, Federung, Drehgestell/Fahrwerk),
- Beeinträchtigung der Laufstabilität oder der Entgleisungssicherheit eines Fahrzeuges,
- Fehlfunktionen des fahrzeugseitigen Teils der Zugsicherung/-steuerung (Teilsystem ZZS),
- Brandentstehung aufgrund technischer Defekte

Nr. __ von __	<b>Je Ereignis ein separates Blatt ausfüllen!</b>
1. Datum und Uhrzeit des Auftretens:	
2. Ereignisort (Strecke/Bf/Gl.):	
3. Beteiligte (EIU/EVU):	
4. Einsatz zum Ereigniszeitpunkt (Zugfahrt mit Nummer/Rg-Fahrt/abgestellt)	
5. Fahrzeugregisternummer/-nummerngruppe, VKM	
6. Kurze Beschreibung des Ereignisses:	
7. Ereignisfolgen:	
8. Ermittelte Ursachen:	
9. Eingeleitete Maßnahmen:	

**Quartalsbericht über andere Unfälle und Störungen betrieblicher Art (Tabelle 2 Nr. 10)**

Nummer des Berichtes: \_\_\_\_ / \_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

(Bsp: „II/2018“ für zweites Quartal 2018)

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

Meldung als:  EIU /  EVU

per E-Mail an: [ereignismeldung@eba.bund.de](mailto:ereignismeldung@eba.bund.de)

Name/Funktion (Stelle)/Unterschrift: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Art des Ereignisses/der Störung:

- Vorbeifahrt eines Zuges am Haltbegriff
- Einfahrt in besetzten Gleisabschnitt
- Störung durch betriebliche Fehlhandlung

Nr. ___ von ___	<b>Je Ereignis ein separates Blatt ausfüllen!</b>
1. Datum und Uhrzeit des Auftretens:	
2. Ereignisort (Strecke/Bf/Gl.):	
3. Beteiligte (EIU/EVU):	
4. Kurze Beschreibung des Ereignisses:	
5. Ereignisfolgen:	
6. Ermittelte Ursachen:	
7. Eingeleitete Maßnahmen:	